

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 folgendes beschlossen:

## BENUTZUNGSORDNUNG

### über die Nutzung von Überlaufwasser an der Entnahmestelle neben dem ehemaligen Wasserhaus in der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim

1. Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim betreibt die Wasserentnahmestelle am ehemaligen Wasserhaus als öffentliche Einrichtung. Die Nutzung ist nur nach Maßgabe der Benutzungsordnung gestattet. Das Wasser, das den Brunnen und das Reservoir für die Entnahmestelle speist, ist kein Trinkwasser.
2. Zur Wasserentnahme sind berechtigt
  - a. Landwirte und Winzer mit Betriebsflächen der Landwirtschaft und/oder des Weinbaus auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim  
oder
  - b. Gartengrundbesitzer von Flächen für eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung bzw. für die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.
3. Das entnommene Wasser darf nur zur Bewässerung oder zum Spritzen der Betriebs- bzw. Gartenflächen verwendet werden, die sich im Gebiet der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim befinden. Das Befüllen von Zisternen, Teichen etc. ist ebenfalls möglich, wenn der Abfluss nicht in die Kanalisation erfolgt.  
Soll das entnommene Wasser für andere Zwecke oder Personen genutzt werden, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim.
4. Das Anrühren und Mischen von Spritzflüssigkeiten sowie das Reinigen von Geräten und Fahrzeugen aller Art ist bei der Anlage nicht zulässig.
5. Die Wasserentnahme wird den Berechtigten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Höchstabgabemenge pro Füllvorgang, auch in mehreren Behältnissen, beträgt 5000 Liter.
6. Die Wasserentnahme ist nur an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist eine Entnahme nicht erlaubt (Ausnahmen: Siehe 2a und nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim).

7. Die zur Nutzung Berechtigten haben sich vor der ersten Wasserentnahme durch die Ortsgemeinde, deren Bediensteten oder Beauftragten einweisen zu lassen. Ohne eine Einweisung in die Handhabung der Anlage darf kein Wasser entnommen werden.

Anordnungen der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim, deren Bediensteten oder Beauftragten ist Folge zu leisten.

8. Die Anlage zur Wasserentnahme ist stets pfleglich zu behandeln und im geordneten Zustand zu verlassen.

Bei Störungen ist die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim umgehend zu informieren.

Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim behält sich im Übrigen das Recht vor, die Wasserentnahmestelle für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit zu schließen.

9. Die zur Nutzung Berechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden an der Anlage.

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung oder Schadensersatzpflicht, wenn aus den verschiedensten Gründen eine Wasserentnahme nicht erfolgen kann.

10. Beim Befahren der Wirtschaftswege zur Wasserentnahmestelle ist die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Gau-Heppenheim vom 11.12.1995 (Feldwegesatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Den Nutzern der Wasserentnahmestelle, sofern die Benutzung der Wege über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck der Feldwegesatzung hinausgeht, wird die Zufahrt zur Wasserstelle erlaubt.

Fahrzeuge und andere Gerätschaften sind so abzustellen, dass der Verkehr auf den Wirtschaftswegen nicht behindert wird.

11. Mit der Inanspruchnahme der Wasserentnahmestelle erkennen die zur Nutzung Berechtigten die Bedingungen der Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

12. Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung erfolgt eine Ermahnung. Nach dreimaligem Ermahnen wird die Nutzung der Wasserentnahmestelle untersagt.

13. Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Gau-Heppenheim, den 16. Mai 2022

  
(Peter Moritz)  
Ortsbürgermeister